

Beitragssatzung für die Städtische Kindertagesstätte „Wirbelwind“

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) i. d. F. vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 552), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) i. d. F. vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), und § 25 des Kindertagesstättengesetzes für Schleswig-Holstein (KiTaG) i. d. F. vom 12.12.1991 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 651), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2016 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 534), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 13.10.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Bad Schwartau unterhält die Kindertagesstätte „Wirbelwind“. Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte werden zur teilweisen Deckung der Kosten von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten der betreuten Kinder Elternbeiträge erhoben. Die Aufnahme und Betreuung der Kinder wird durch die Kindergartenordnung der Kindertagesstätte „Wirbelwind“ geregelt.

§ 2 Höhe der Beiträge

- (1) Ab 01.01.2017 beträgt der Elternbeitrag für die
- | | |
|---|----------|
| - Regelbetreuung (4 Stunden) | 88,00 € |
| - Erweiterte Regelbetreuung (bis 6 Stunden) | 132,00 € |
| - Ganztagsbetreuung | 176,00 € |
- (2) Ab 01.01.2018 beträgt der Elternbeitrag für die
- | | |
|---|----------|
| - Regelbetreuung (4 Stunden) | 96,00 € |
| - Erweiterte Regelbetreuung (bis 6 Stunden) | 144,00 € |
| - Ganztagsbetreuung | 192,00 € |
- (3) Ab 01.01.2019 beträgt der Elternbeitrag für die
- | | |
|---|----------|
| - Regelbetreuung (4 Stunden) | 104,00 € |
| - Erweiterte Regelbetreuung (bis 6 Stunden) | 156,00 € |
| - Ganztagsbetreuung | 208,00 € |

§ 3 Ermäßigungen

Die Beiträge können nach der vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Kreis Ostholstein) erlassenen Sozialstaffelregelung ermäßigt werden. Entsprechende Anträge auf Ermäßigung sind beim Kreis Ostholstein zu stellen.

§ 4 Datenverarbeitung

Die Stadt Bad Schwartau darf die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und weiterverarbeiten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Städtischen Kindergarten vom 04.07.2007 außer Kraft.

Bad Schwartau, 17.10.2016

Stadt Bad Schwartau
Der Bürgermeister

gez. Dr. Brinkmann
Bürgermeister